

Vernehmlassungsverfahren

Version 05. Dezember 2025

Teilrevision Stipendienwesen

*Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf
(Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge)*

Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Teilrevision des Stipendiengesetzes dient der gezielten Weiterentwicklung der kantonalen Stipendienpraxis. Sie verfolgt das Ziel, den Erwerb eines Berufsabschlusses für Erwachsene zu erleichtern, die Chancengerechtigkeit zu stärken und die langfristige Sicherung des Fachkräftebedarfs zu unterstützen. Gleichzeitig gewährleisten weitere Anpassungen, dass die Verwaltung auch künftig effizient und wirksam arbeiten kann.

Der Kanton Luzern verfolgt mit seiner Bildungs- und Sozialpolitik das Ziel, allen Menschen, unabhängig vom Alter oder ihrer Lebenssituation, eine chancengerechte Teilhabe an Bildung und Qualifikation zu ermöglichen. Ein zentrales, bildungspolitisches Anliegen bildet dabei die Erhöhung der Abschlussquote auf Sekundarstufe II bei den über 25-Jährigen auf mindestens 98 Prozent. Der Zugang zu einer beruflichen Grundbildung für Erwachsene ist nicht nur bildungs- und sozialpolitisch relevant, sondern auch ein strategisches Instrument zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und zur Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz im Kanton Luzern.

Die nun vorliegende Revision des Stipendiengesetzes knüpft an diese Ziele an. Aktuelle Studien zeigen, dass die finanzielle Unterstützung ein entscheidender Hebel für die Bildungsbeteiligung Erwachsener ist, insbesondere dann, wenn existenzsichernde Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Ziel der Revision ist es deshalb, Erwachsene in Ausbildung künftig stärker bedarfsgerecht zu unterstützen, insbesondere durch einen verminderten Einbezug der elterlichen Unterstützungspflicht. Zudem sollen gut integrierte junge Erwachsene mit einer Aufenthaltsbewilligung B ebenfalls Anspruch auf Ausbildungsbeiträge erhalten.

Zugleich sollen mit der vorliegenden Revision Änderungsanliegen aus der Praxis aufgenommen werden, um der Verwaltung weiterhin eine effiziente Bearbeitung der Gesuche zu ermöglichen.

Mit dieser Revision setzt der Kanton Luzern insgesamt ein Zeichen für eine moderne, sozial ausgewogene und zukunftsorientierte Stipendienpolitik. Sie schafft die Voraussetzungen, um mehr Erwachsenen den Erwerb eines Berufsabschlusses zu ermöglichen und damit einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der kantonalen Bildungsstrategie und der übergeordneten politischen Zielsetzungen zu leisten.

Kantonsstrategie:

- 1.4 Gesellschaftlicher Wandel

Legislaturprogramm:

- Wir setzen die Planungsberichte im Bildungsbereich um.
- Wir entwickeln Förder- und Unterstützungsangebote weiter.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	3
1.1 Geltende Stipendiengesetzgebung	3
1.2 Aktuelle Entwicklungen	3
1.3 Die Stipendienvergabe im interkantonalen Vergleich	5
2 Grundzüge der vorliegenden Teilrevision	6
2.1 Förderung von Ausbildungsabschlüssen Erwachsener	6
2.2 Altersbeschränkung für den Einbezug der Elternleistung	6
2.3 Anspruchsberechtigung für gut integrierte junge Erwachsene	8
2.4 Weitere Änderungen	10
2.4.1 Jährliche Berechnung bei Darlehen	10
2.4.2 Reduktion des Ausfallrisikos und Verhinderung von Missbrauch	11
2.4.3 Mehr Flexibilität bei den Bemessungsgrundlagen der Elternleistung	12
2.4.4 Vereinfachter Einbezug der Prämienverbilligung	13
2.4.5 Beteiligung des Kantons an privaten Darlehen	16
2.5 Geplante Verordnungsanpassungen	16
3 Der Änderungsentwurf im Einzelnen	17
4 Allgemeine Auswirkungen und Finanzierung	19
5 Zeitplan und Inkrafttreten	20

1 Ausgangslage

1.1 Geltende Stipendiengesetzgebung

Das geltende Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; SRL Nr. [575](#)) sowie die zugehörige Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV; SRL Nr. [575a](#)) beruhen auf einer Totalrevision des Stipendienrechts im Jahr 2014. Ausgangspunkt für die damalige Revision war unter anderem die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendienkonkordat, SRL Nr. [570](#)), zu welcher der Kanton Luzern am 19. Mai 2014 beigetreten ist. Das Stipendienkonkordat bezweckt die Harmonisierung zentraler Elemente der Stipendienpraxis in den Kantonen, namentlich bei den Anspruchsvoraussetzungen, den Berechnungsgrundlagen und den Mindeststandards der Stipendiengewährung. Der Kanton Luzern hat sich im Rahmen der Totalrevision den Vorgaben des Konkordats angeschlossen und diese in die kantonale Gesetzgebung übernommen. Die Reform der kantonalen Erlasse verfolgte dabei das Ziel, die Ausbildungsfinanzierung transparenter, gerechter und einheitlicher zu gestalten. Insbesondere sollten klarere Anspruchsvoraussetzungen geschaffen, die Berechnung der Ausbildungsbeiträge vereinheitlicht und die Verwaltungsverfahren vereinfacht werden (vgl. Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 14. Mai 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge [Stipendiengesetz]; [Botschaft B 75](#)). Dadurch wurde die Grundlage für eine moderne und effiziente Stipendienpraxis im Kanton Luzern geschaffen, die auch den Anforderungen des interkantonalen Stipendienkonkordats entspricht. Das totalrevidierte Stipendiengesetz wurde von der Stimmbevölkerung in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 angenommen. Das Gesetz sowie die dazugehörige Verordnung traten am 1. April 2014 in Kraft.

Im Juli 2016 führte LUSTAT Statistik Luzern eine Schlussevaluation zur damaligen Totalrevision durch. Dabei wurde die Wirksamkeit der Revision in den zentralen Zielbereichen bestätigt. Besonders hervorgehoben wurden die erhöhte Transparenz, die klaren Berechnungsgrundlagen sowie die verbesserte Planbarkeit der Ausbildungsbeiträge. Gleichzeitig zeigte die Evaluation Weiterentwicklungsmöglichkeiten auf, insbesondere im Hinblick auf Prozessabläufe. So wurde etwa festgehalten, dass der Einbezug der Prämienverbilligung mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden ist und in Einzelfällen zu stossenden Ergebnissen führen kann.

1.2 Aktuelle Entwicklungen

Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen haben sich in den vergangenen Jahren fortlaufend verändert. Zum einen zeigen sich Bildungsbiografien heute deutlich weniger geradlinig als früher. Personen wechseln den Beruf und bilden sich weiter. Lebenslanges Lernen und flexible Bildungswege gewinnen dadurch weiter an Bedeutung und sind ein fester Bestandteil der heutigen Bildungsrealität. Zum anderen werden im heutigen Arbeitsmarkt vermehrt höhere Anforderungen an die Ausbildung der Arbeitnehmenden gestellt. Entsprechend wollen vermehrt auch Personen im Erwachsenenalter einen ersten oder einen

zusätzlichen Abschluss erwerben. Der [Schweizerische Bildungsbericht 2023](#) stellt diesbezüglich zudem fest, dass berufliche Aus- und Weiterbildungen im Erwachsenenalter für die Deckung des Fachkräftebedarfs unerlässlich sind (SKBF 2023, S. 336). Dabei nimmt die Bedeutung finanzieller Unterstützung für die Aufnahme einer Aus- oder Weiterbildung laufend zu, insbesondere für Erwachsene ohne Erstausbildung oder mit Familienpflichten. Der [BASS-Bericht \(2022\)](#) bestätigt zudem, dass finanzielle Hürden weiterhin zu den grössten Barrieren beim Erwerb eines Berufsabschlusses im Erwachsenenalter zählen. Darin wird weiter aufgezeigt, dass gezielte Fördermassnahmen wie Stipendien oder Darlehen den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen wesentlich erleichtern und die Bildungsbeteiligung von Erwachsenen stärken können. Die zielgerichtete Gewährung von Ausbildungsbeiträgen entspricht damit einem wirkungsvollen Mittel, um das inländische Arbeitskräftepotenzial zu stärken.

Diese Entwicklungen betreffen zunehmend auch Haushalte des Mittelstands, die bei steigenden Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten an finanzielle Grenzen stossen. Vor diesem Hintergrund gewinnt die gezielte staatliche Unterstützung bei Aus- und Weiterbildungen zusätzlich an Bedeutung. Die [Motion M 559](#) über die zielgerichtete Entlastung des Mittelstandes fordert explizit eine zielgerichtete Entlastung des Mittelstands. In seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2025 hat sich der Regierungsrat bereit gezeigt, im Rahmen des Finanzleitbilds 2026 staatliche Leistungen mit Relevanz für den Mittelstand zu prüfen und entsprechende Massnahmen aufzuzeigen. Die Stipendien wurden dabei ausdrücklich als eine dieser Leistungen genannt.

Die vorliegend geplante Teilrevision des Stipendiengesetzes trägt diesem gesellschaftlichen Wandel Rechnung. Sie schafft flexiblere Voraussetzungen für die zielgerichtete Vergabe von Ausbildungsbeiträgen und unterstützt die Sicherung des Fachkräftebedarfs im Kanton Luzern. Gleichzeitig entspricht sie den heutigen Anforderungen an lebenslanges Lernen und vielfältige Bildungsbiografien.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wurde gestützt auf das [Postulat Galliker-Tönz](#) (P 629) auch die Frage geprüft, ob eine künftige Verankerung sogenannter Bildungskonten im kantonalen Stipendiengesetz (SRL Nr. 575) in Betracht gezogen werden kann. Das Postulat vom 21. Juni 2021 fordert eine Ausweitung der bestehenden Bildungsgutscheine auf fachliche Umschulungen und Weiterbildungen von Erwachsenen, um die Arbeitskräfte im Zuge des strukturellen Wandels der Arbeitswelt zu stärken. Der Regierungsrat beauftragte in diesem Zusammenhang eine vorgängige Bedarfsanalyse, um Zielgruppen, Förderbedarf und administrativen Aufwand zu bestimmen und wies dabei auf die subsidiäre Rolle des Staates gemäss Weiterbildungsgesetz (WeBiG) hin. Diese Analyse wurde durch Ecoplan erstellt. Der Bericht zeigt, dass hinsichtlich der Umsetzungsmodalitäten derzeit noch erheblicher Klärungsbedarf besteht. Zudem stehen gegenwärtig keine finanziellen Mittel zur Verfügung, um die Machbarkeit im Rahmen eines Projekts vertieft zu prüfen. Vor diesem Hintergrund wird das Anliegen der Bildungskonten nicht in die laufende Teilrevision des Stipendiengesetzes aufgenommen.

1.3 Die Stipendienvergabe im interkantonalen Vergleich

Im Allgemeinen liegt der Kanton Luzern im nationalen Vergleich bei der durchschnittlichen Beitragshöhe von Ausbildungsbeiträgen im unteren Mittelfeld. Im Jahr 2023 lag der Unterstützungsbetrag über alle Kantone und Ausbildungsstufen hinweg bei durchschnittlich 7974 Franken pro unterstützte Person. Demgegenüber lag dieser Wert im Kanton Luzern bei 6837 Franken. Ebenfalls ergibt sich aus der nachfolgenden Darstellung, dass die Beiträge pro Bezügerin und Bezüger im Kanton Luzern in den letzten Jahren eher gesunken sind, während sie schweizweit kontinuierlich zugenommen haben. Auch liegt der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger im Verhältnis zur Gesamtzahl der Personen in Ausbildung mit 4,7 Prozent im Kanton Luzern unter dem schweizerischen Schnitt von 8,2 Prozent im Jahr 2023.

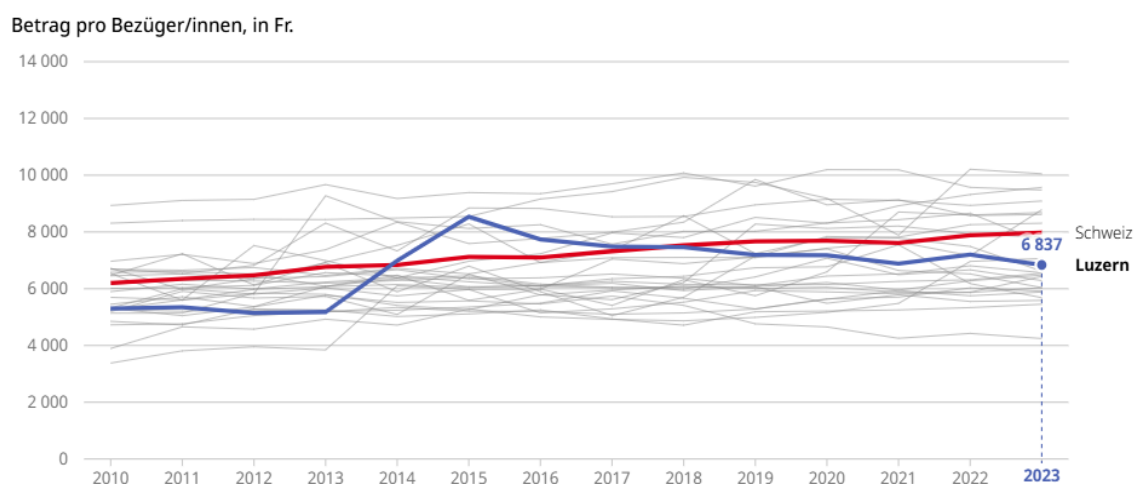


Abb. 1: Betrag pro Bezüger/innen (Quelle: BFS – STIP)

Die Bildungsindikatoren von LUSTAT zu den Stipendien¹ zeigen noch deutlicher, dass der Kanton Luzern im Bereich der Ausbildungsbeiträge Handlungsbedarf aufweist. So wurde im Jahr 2023 die Höhe der ausgeschütteten Pro-Kopf-Stipendienbeiträge im Vergleich zu den Referenzkantonen (AG, BE, BL, SG, SO) als zu tief bewertet. Bereits seit mehreren Jahren liegt der Kanton bei der Höhe der Stipendienausschüttungen im Vergleich zu den Referenzkantonen nur im unteren Bereich (LUSTAT, Bildungsindikatoren). Aus bildungspolitischer Sicht sind deshalb zusätzliche Mittel für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen notwendig für die Sicherstellung und Förderung des hohen Ausbildungsstandes der Bevölkerung im Kanton Luzern. Dies auch mit Blick auf den aufgrund des Fachkräftemangels zunehmenden Konkurrenzdruck zwischen den Kantonen. Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung soll sichergestellt werden, dass diese notwendigen Mittel weiterhin zielgerichtet und effizient eingesetzt werden.

¹ LUSTAT, Bildungsindikatoren: Investitionen und Kosten, Stipendien ([Link](#))

2 Grundzüge der vorliegenden Teilrevision

2.1 Förderung von Ausbildungsabschlüssen Erwachsener

Die Förderung von Ausbildungsabschlüssen im Erwachsenenalter ist ein zentrales Ziel der vorliegenden Teilrevision. Sie trägt den diesbezüglichen politischen Forderungen und strategischen Zielsetzungen auf kantonaler und nationaler Ebene Rechnung. Die gemeinsamen bildungspolitischen Ziele von Bund und Kantonen stützen sich auf die Initiative «Berufsbildung 2030» und werden bestätigt durch aktuelle Erkenntnisse des Schweizer Bildungsberichtes 2023.

Mit den Massnahmen zur besseren finanziellen Unterstützung von Erwachsenen während der Ausbildung, wird der Zugang zu einer erstmaligen oder weiteren beruflichen Qualifikation erleichtert, was einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten kann. Ziel ist es, mit einer verbesserten finanziellen Unterstützung die Abschlussquote auf der Sekundarstufe II bei den über 25-jährigen Personen nachhaltig zu erhöhen und damit deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Kanton Luzern zu stärken. Zudem kann ein Bildungsabschluss als wichtige Grundlage für ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben massgeblich und nachhaltig zur Armutsprävention beitragen. Wie dargelegt betont der Bildungsbericht Schweiz 2023 zudem, dass berufliche Aus- und Weiterbildungen im Erwachsenenalter auch für die Deckung des Arbeitskräftebedarfs unerlässlich sind (SKBF, 2023, Bildungsbericht Schweiz). Dabei wird die Bedeutung einer bedarfsgerechten finanziellen Unterstützung, insbesondere für Erwachsene ohne Erstausbildung oder mit Familienpflichten, ausdrücklich hervorgehoben. Die Förderung dieser Ausbildungen erweist sich denn auch aus gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftlicher Sicht für den Kanton Luzern als sinnvoll und wichtig.

2.2 Altersbeschränkung für den Einbezug der Elternleistung

Eine Neuerung, um den Zugang zur Ausbildungsfinanzierung für Erwachsene zu verbessern, ist die geplante Anpassung bei der Anrechnung der zumutbaren elterlichen Leistungen. Das Stipendienrecht sieht vor, dass bei Gesuchstellenden als sogenannte Fremdleistung auch zumutbare Unterstützungsbeiträge der Eltern einbezogen werden (§ 19 Abs. 2 lit. a [StipG](#)). Dieser Ansatz folgt dem Grundsatz der Subsidiarität (§ Abs. 1 lit. b [StipG](#)), wonach der Staat nur dann Ausbildungsbeiträge gewährt, wenn weder die Person in Ausbildung selbst noch deren Eltern, andere gesetzlich Verpflichtete wie Ehe- bzw. Konkubinatspartner oder Dritte für die Kosten aufkommen können. Aktuell wird dabei die stipendienrechtlich zumutbare finanzielle Unterstützung der Eltern bei allen Gesuchstellenden unabhängig von Ausbildung, Familiensituation und Alter vollumfänglich einbezogen. Begründet wurde dies bei der Einführung der entsprechenden Bestimmungen mit der Gleichbehandlung der Bildungswege ([Botschaft B 75](#), S. 25). Neu ist vorgesehen, bei über 25-jährigen Personen unter bestimmten Voraussetzungen den Elternbeitrag bei Ausbildungen nur noch zu 50 Prozent einzubeziehen und bei Zweitausbildungen und Weiterbildungen, welche lediglich mit Darlehen unterstützt werden, auf einen Einbezug sogar ganz zu verzichten.

Vorausgesetzt für den Einbezug einer reduzierten Elternleistung ist, dass die Person das 25. Altersjahr erfüllt und eine berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat. Einer abgeschlossenen berufsbefähigenden Ausbildung gleichgestellt sind dabei unter anderem auch eine mehrjährige (ungelernte) Erwerbstätigkeit mit finanzieller Unabhängigkeit und die Führung eines Familienhaushaltes (vgl. § 8 Abs. 2 lit. c [StipG](#)). Von der Erleichterung beim Einbezug der Elternleistung erfasst werden damit auch Personen, die über mehrere Jahre ohne Ausbildung erwerbstätig gewesen sind oder die eine Aus- oder Weiterbildung aufgrund von Familienarbeit nicht absolvieren konnten.

Wie einleitend aufgezeigt, ist es notwendig, dass vermehrt auch ältere Personen eine Aus- oder Weiterbildung aufnehmen, damit dem Fachkräftemangel wirksam begegnet werden kann. Durch den geplanten lediglich anteilmässigen Einbezug der zumutbaren Elternleistungen kann diese Personengruppe in grösserer Zahl und mit durchschnittlich höheren Ausbildungsbeiträgen unterstützt werden. Dabei zielt die geplante Änderung insbesondere auch auf Personen ab, welche noch gar keine Ausbildung absolviert haben. Bei Personen, welche noch nicht über eine Erstausbildung verfügen, ist die Massnahme besonders wirksam, da diese mit Stipendien unterstützt werden können. Die Massnahme trägt damit wie gewünscht dazu bei, mehr Erwachsenen den Zugang zu einer qualifizierten Aus- oder Weiterbildung zu ermöglichen und damit die Fachkräftebasis im Kanton auszubauen.

Die Praxis zeigt zudem, dass der Einbezug der vollen Elternleistung in vielen Fällen der Lebensrealität von älteren Gesuchstellenden nicht gerecht wird. Häufig haben diese eine berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen und danach über mehrere Jahre von ihren Eltern finanziell unabhängig gelebt. In diesen Fällen bestehen in der Regel eine grosse Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den Eltern. Diese bleibt auch bei der Aufnahme einer neuen Aus- oder Weiterbildung bestehen. Der Einbezug der Elternleistung stösst bei diesen Personen und ihren Eltern nachvollziehbar auf grosses Unverständnis.

Nicht zu verkennen ist, dass die vorgesehene Regelung in Einzelfällen zu einer Benachteiligung der akademischen Bildungswege führen kann. So profitiert eine Gesuchstellerin, welche nach einem Abschluss in der beruflichen Grundbildung mit Berufsmaturität (berufsbefähigende Ausbildung) und zweijähriger Berufstätigkeit eine Ausbildung an einer Fachhochschule beginnt, vom geringeren Einbezug der Elternleistung. Dagegen würde bei einem Mitstudierenden, welcher den akademischen Bildungsweg mit Maturität gewählt hat und in den gleichen Bildungsgang einsteigt, der volle Elternbeitrag angerechnet. Die Begründung für die Ungleichbehandlung liegt in der nachvollziehbar grösseren finanziellen Unabhängigkeit im ersten Fall. Eine mögliche Benachteiligung in Einzelfällen sowie die leichte systemische Besserstellung der Berufsbildung gegenüber den akademischen Bildungswegen wird insgesamt als vertretbar erachtet.

Finanziell ist von Mehrkosten dieser Massnahme in der Höhe von jährlich 0,3 bis 0,5 Mio. Franken auszugehen. Der Mehraufwand ergibt sich aus der Reduktion der angerechneten Elternleistungen bei einem Anteil von rund 2–3 Prozent der Gesuchstellenden, die von der neuen Regelung profitieren.

Bei Zweitausbildungen und Weiterbildungen, welche ausschliesslich mit Ausbildungsdarlehen finanziert werden, soll zusätzlich ganz auf die Anrechnung der Elternleistung verzichtet werden. Damit wird einerseits der Tatsache Rechnung getragen, dass bei Personen mit einer abgeschlossenen Erstausbildung eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht der Eltern nicht mehr besteht. Zudem ist es in diesen Fällen noch viel häufiger, dass die gesuchstellenden Personen finanziell seit langem von ihren Eltern unabhängig sind und der Einbezug einer Elternleistungen lebensfremd erscheint. Für den Kanton Luzern ergeben sich aus dieser Anpassung zudem keine budgetwirksamen Mehrkosten, da Zweitausbildungen und Weiterbildungen ausschliesslich über Darlehen finanziert werden. Die Änderung wirkt sich jedoch positiv auf die Attraktivität der kantonalen Ausbildungsdarlehen aus, indem sie für die Gesuchstellenden den Zugang zu Darlehen deutlich erleichtert. Zugleich wird den betroffenen Personen die Wahlfreiheit belassen, ob sie die für die Aus- oder Weiterbildung erforderlichen Mittel bei Angehörigen oder über ein kantonales Darlehen aufnehmen möchten.

Insgesamt unterstützt die vorgesehene Neuregelung die politische Zielsetzung, den Zugang zu einer angemessenen beruflichen Qualifikation für Erwachsene einfacher und unabhängiger von der Lebenssituation der Eltern zu gestalten. Diese Massnahmen tragen darüber hinaus dazu bei, finanzielle Hürden für Erwachsene zu reduzieren und die Bildungsaufnahme dieser Personengruppe zu fördern. Gefördert werden dabei insbesondere erwachsene Personen, welche noch über keine Erstausbildung verfügen. Insgesamt stellt die Massnahme eine wirkungsvolle Investition dar, die wesentlich dazu beiträgt, das Stipendienwesen stärker an den heutigen Bildungsbiografien auszurichten und die Fachkräftesicherung im Kanton Luzern nachhaltig zu unterstützen.

2.3 Anspruchsberechtigung für gut integrierte junge Erwachsene

Ehemals vorläufig aufgenommene Personen, die bereits mehrere Jahre in der Schweiz leben, gut integriert sind und eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, stellen ein bedeutendes Potenzial für den Arbeitsmarkt dar. Eine nachhaltige Integration gelingt dabei am ehesten, wenn auch diese Personen einen anerkannten Bildungsabschluss erreichen können. Dieses Anliegen entspricht den Wirkungszielen in der nationalen und kantonalen Integrationsagenda, welche auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration der vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge setzt. Eine aktuelle Auswertung² des Staatssekretariats für Migration (SEM) zeigt, dass sieben Jahre nach Einreise die Hälfte aller erwachsenen vorläufig Aufgenommenen und

² Erwerbssituation von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen, SEM (2024) ([Link](#))

Flüchtlinge (VA/FL) nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert ist (SEM, 2024). Besonders deutlich ist der Anstieg der Erwerbstätigenquote seit der Einführung gezielter Integrationsmassnahmen: Bereits vier Jahre nach Einreise sind 45 Prozent der Geflüchteten erwerbstätig; nach sieben Jahren liegt die Erwerbstätigenquote bei 51 Prozent für Personen, die bei der Einreise zwischen 16 und 55 Jahre alt waren. Diese Daten belegen, dass gerade die jüngeren, gut integrierten Personen ein hohes Arbeitsmarktpotenzial aufweisen und dass die nachhaltige Erwerbsintegration durch eine gezielte Förderung, etwa im Bildungsbereich, zusätzlich unterstützt wird. Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2023 zum [Postulat P 836](#) von Spring Laura und Mit. über Stipendien für Geflüchtete ausgeführt hat, können vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer ohne Flüchtlingseigenschaft aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aktuell nicht mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt werden. Diese Personen erfüllen zwar die Voraussetzungen für die Gesuchsberechtigung gemäss § 7 [StipG](#), es fehlt ihnen aber der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Luzern (§ 8 Abs. 2 lit. b [StipG](#)). Während die meisten Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund ihrer mehrjährigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz einen eigenständigen Wohnsitz begründen (§ 8 Abs. 2c [StipG](#)) und damit Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben, besteht diesbezüglich bei jungen Personen eine gesetzliche Lücke. Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2023 zum [Postulat P 836](#) von Spring Laura und Mit. über Stipendien für Geflüchtete ausgeführt hat, können ehemals vorläufig aufgenommene junge Ausländerinnen und Ausländer ohne Flüchtlingseigenschaft aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen deshalb trotz vorhandener Aufenthaltsbewilligung aktuell nicht mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt werden. Diese Personen erfüllen zwar die Voraussetzungen für die Gesuchsberechtigung gemäss § 7 [StipG](#). Es fehlt ihnen aber der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Luzern, weil sie nicht als Flüchtlinge anerkannt sind und noch keiner mehrjährigen Erwerbsarbeit nachgehen konnten (§ 8 Abs. 2b und 2c [StipG](#)). Da sie in aller Regel nicht von ihren Familien unterstützt werden können und keinen Anspruch auf Stipendien haben, sind sie mit dem geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei ihrer Erstausbildung auf Sozialhilfe angewiesen.

Zu beachten ist, dass die geplante Regelung nicht dazu führt, dass alle vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer ohne Wartefrist (in der Regel 5 Jahre bis zum Ausweis B) Zugang zu Ausbildungsbeiträgen erhalten, wie dies beispielsweise im Kanton Zürich vorgesehen war. Unter die vorliegende Regelung fallen einzig Personen, welche aufgrund ihres mehrjährigen Aufenthaltes in der Schweiz und der guten Integration bereits über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen.

Die Öffnung der Ausbildungsunterstützung für ehemals vorläufig aufgenommene junge Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B und mit Wohnsitz im Kanton Luzern ist daher ein Schritt zur Unterstützung der Integrationsbemühungen dieser

Personen und hilft ihnen bei der Ablösung von der Sozialhilfe. Ebenfalls entspricht diese Öffnung einer wirtschaftlichen Chance für den Kanton Luzern, da die Jugendlichen dadurch in ihrem Ausbildungsbestreben und dem Bezug zum Kanton Luzern gestärkt werden. Die Massnahme trägt insgesamt dazu bei, eine nachhaltige Integration dieser Personen zu ermöglichen, Sozialhilfebezug zu reduzieren und dem Bedarf an Fachkräften wirksam zu begegnen. Der volkswirtschaftliche Nutzen ergibt sich weiter aus einer höheren Abschlussquote, einer beschleunigten Integration in den ersten Arbeitsmarkt sowie einer Reduktion des Sozialhilferisikos; dies stärkt die Fachkräftebasis und wirkt sich längerfristig positiv auf die Steuerkraft aus.

Ausgehend von den abgewiesenen Gesuchen während der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass es sich um rund 1 Prozent aller Gesuchstellenden handelt oder anders gesagt um etwa 20 bis 30 Fälle pro Jahr. Die finanziellen Auswirkungen sind im Verhältnis zum Gesamtbudget als überschaubar einzuschätzen. Für die Schätzung wird von einem durchschnittlichen jährlichen Stipendium von 8'000 Franken pro Person ausgegangen. Aus der Änderung würden damit jährliche Mehrkosten bei den Stipendien von rund 240'000 Franken anfallen. Gesamtwirtschaftlich zu beachten ist aber, dass es zu Substitutionseffekten kommen dürfte: Ausbildungsbeiträge ersetzen in diesen Fällen teilweise Sozialhilfeleistungen, wodurch die Gemeinden entlastet werden.

2.4 Weitere Änderungen

Mit der Teilrevision sollen neben den zentralen Anpassungen zur Förderung von Berufsabschlüssen und damit zur Sicherung von Fachkräften auch weitere Änderungen an der Gesetzgebung vorgenommen werden. Ziel dieser Anpassungen ist es, die Erfahrungen und Erkenntnisse aus über zehn Jahren Praxistätigkeit systematisch zu berücksichtigen und weiteren in der Schlussevaluation von 2016 (LUSTAT) aufgeführten Punkten Rechnung zu tragen. Diese Änderungen dienen in erster Linie dazu, das Verfahren im Hinblick auf die wachsende Bevölkerung und eine fortschreitende Digitalisierung effizienter zu gestalten. Durch die gezielte Bereinigung und Weiterentwicklung bestehender Regelungen wird sichergestellt, dass die Stipendienpraxis auch künftig nachvollziehbar, kundenorientiert und ressourcenschonend umgesetzt werden kann. Damit soll das hohe Serviceniveau für die Anspruchsgruppen auch bei veränderten Rahmenbedingungen erhalten bleiben.

2.4.1 Jährliche Berechnung bei Darlehen

Gemäss der aktuell geltenden Regelung von § 18 Abs. 3 [StipG](#) werden Darlehen zwar jährlich ausbezahlt, der Anspruch wird jedoch nur einmalig zu Beginn der Ausbildung berechnet. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieses Vorgehen zum einen nicht praktikabel ist. So zeigen sich im Verlauf der Ausbildung regelmässig massgebliche Veränderungen beim Einkommen oder in der Lebenssituation der Gesuchstellenden, die eine Neuberechnung notwendig machen. Zum anderen wurden in Einzelfällen zu hohe Darlehen ausgerichtet, da sich der Anspruch im Verlauf der Ausbildung verringerte, die Berechnung aber nicht neu erstellt worden

war. Die bei der ursprünglichen Konzeption erwartete höhere Planungssicherheit für die Gesuchstellenden und insbesondere die Erwartung einer administrativen Entlastung für den Kanton (vgl. [Botschaft B 75](#), S. 32) haben sich nicht bestätigt. Im Gegenteil ist das Verfahren für die Gesuchstellenden schwierig nachvollziehbar und führt zu Unsicherheiten, da sie zwar für jedes Gesuchsjahr ein neues Gesuch einreichen müssen, die Berechnung aber nicht in jedem Fall neu erfolgt. Zudem ist das Verfahren unterschiedlich zu jenem bei Stipendien, was es für die Gesuchstellenden ebenfalls verkompliziert. Dies führt letztlich auch für die Verwaltung zu vermeidbarem Mehraufwand.

Mit der geplanten Gesetzesänderung soll die Praxis für die Bemessung und Auszahlung von Darlehen an jene bei den Stipendien angepasst werden. Demnach werden Darlehen neu ebenfalls jährlich berechnet. Dadurch können Veränderungen der finanziellen oder persönlichen Verhältnisse zeitnah berücksichtigt werden, was zu einer bedarfsgerechteren Unterstützung der Gesuchstellenden führt. Gleichzeitig wird verhindert, dass Gesuchstellende überhöhte Darlehensbeträge beziehen und sich unnötig verschulden. Der Kanton reduziert dadurch überdies sein Ausfallrisiko, wenn Darlehen nicht zurückbezahlt werden können. Die Vereinheitlichung mit dem Verfahren bei Stipendien erhöht zudem die Nachvollziehbarkeit und vereinfacht die Administration. Die vorgesehene Änderung orientiert sich schliesslich an der bewährten Praxis in zahlreichen anderen Kantonen, was zur interkantonalen Harmonisierung beiträgt.

Da sich die Fachstelle Stipendien in der Praxis bereits heute stark an der jährlichen Bemessung orientiert, hat die Änderung keine massgeblichen praktischen oder finanziellen Auswirkungen; weder für die Gesuchstellenden noch für den Kanton. Dagegen führt sie zu einer rechtlichen Vereinfachung und einer Vereinheitlichung in der administrativen Arbeit der Fachstelle.

2.4.2 Reduktion des Ausfallrisikos und Verhinderung von Missbrauch

Mit den vorgesehenen Änderungen ist damit zu rechnen, dass künftig sowohl mehr und höhere Beiträge in Form von Darlehen beansprucht werden. Damit verbunden steigt das Risiko von finanziellen Verlusten für den Kanton, wenn Darlehen nicht zurückbezahlt werden können. Um die Funktionsfähigkeit des Systems langfristig sicherzustellen, ist es erforderlich, Instrumente zu schaffen, die es ermöglichen, das Ausfallrisiko zu begrenzen und eine zweckwidrige Verwendung öffentlicher Mittel zu verhindern. Die Ausgestaltung der Massnahmen orientiert sich dabei an den bewährten Modellen anderer Kantone (SO, NW, UR).

Bereits heute wird das Risiko insofern begrenzt, als für Darlehen Maximalbeträge festgelegt worden sind. So kann ein Darlehen pro Jahr höchstens 15'000 Franken betragen (vgl. § 28 Abs. 5 [StipV](#)). Neu soll im Gesetz zusätzlich ausdrücklich vorgesehen werden, dass Darlehen mit Auflagen gewährt oder ganz verweigert werden können, wenn bereits zu Beginn der Ausbildung begründete Zweifel an der

Rückzahlungsfähigkeit bestehen oder wenn konkrete Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass die Darlehensmittel nicht zur Finanzierung der Ausbildung, sondern zur Tilgung anderweitiger Verbindlichkeiten eingesetzt würden. Festzuhalten ist, dass eine Verweigerung dabei lediglich in Einzelfällen aufgrund konkreter Anhaltspunkte in Betracht fällt. Dagegen genügt eine bereits bestehende Verschuldung der Person in Ausbildung nicht, um einen Anspruch auf Darlehen zu verweigern. Besteht die begründete Befürchtung, gewährte Darlehen könnten nicht für die Finanzierung der Ausbildung verwendet werden, kann das Darlehen beispielsweise in Raten ausbezahlt werden verbunden mit der Auflage, den Ausbildungsbesuch regelmässig zu bestätigen. Eine Verweigerung ist zudem denkbar in Fällen, in welchen eine Rückzahlung innert der gesetzlich vorgesehenen Frist bereits aufgrund des Alters der Person in Ausbildung nicht mehr realistisch ist. Die Bestimmung trägt insgesamt dem Grundsatz der wirtschaftlichen Mittelverwendung öffentlicher Gelder Rechnung und vermindert das Risiko, dass öffentliche Gelder in Fällen eingesetzt werden, in denen die Rückzahlung oder die zweckentsprechende Verwendung zum Vornherein nicht gewährleistet ist.

Für die Gesuchstellenden entsteht daraus in Einzelfällen eine Beschränkung in der gesetzlich vorgesehenen freien Wahl ihrer Ausbildung; dieser Umstand soll jedoch zugunsten der zweckbestimmten Mittelverwendung in Kauf genommen werden.

2.4.3 Mehr Flexibilität bei den Bemessungsgrundlagen der Elternleistung

Wie dargelegt, sind bei der Bemessung von Ausbildungsbeiträgen bei der Person in Ausbildung auch zumutbare Beiträge der Eltern als Fremdleistung einzubeziehen (§ 19 Abs. 2 lit. a [StipG](#)). Die Bemessungsgrundlage für die Elternleistung bildet gemäss § 20 Abs. 1 [StipG](#) in der Regel die rechtskräftige Steuerveranlagung der Eltern. Diese Praxis hat sich als einfach und transparent für den Vollzug bewährt. Neben dem geringen Verwaltungsaufwand ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Verwendung der rechtskräftigen Steuerveranlagung als amtliches Dokument zu einer hohen Rechtssicherheit in der Berechnung der Ausbildungsbeiträge beiträgt. Da sich die Steuerveranlagung in der Regel auf das vergangene Jahr bezieht, ist diesem System jedoch immanent, dass bei der Berechnung des Elternbeitrages jeweils nicht die aktuelle finanzielle Situation der Eltern abgebildet wird. Diesbezüglich ist aber zu berücksichtigen, dass erhebliche Veränderungen in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern deutlich seltener sind als bei den Personen in Ausbildung. Durch den Einbezug der jeweils letzten rechtskräftigen Steuerveranlagungen wirken sich Veränderungen zudem im Folgejahr aus. Bei mehrjährigen Aus- oder Weiterbildungen gleichen sich solche Veränderungen deshalb in aller Regel aus, dies auch in Situationen, in denen sich die finanzielle Situation der Eltern beispielsweise aufgrund einer Pensionierung oder eines Stellenverlustes gegenüber dem Vorjahr erheblich verändert hat. Dabei ist auch zu beachten, dass eine stets aktuelle Berechnung anhand aktueller Lohn- und Vermögensnachweise für die Fachstelle administrativ nicht zu leisten wäre und die Rechtssicherheit unter diesem Vorgehen erheblich leiden würde, da die

Einkommens- und Vermögenssituation nicht mehr auf amtliche Unterlagen abgestützt werden könnte. Der zeitliche Nachhang bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge ist deshalb zu Gunsten der Einfachheit und Rechtssicherheit der Bemessung weiterhin in Kauf zu nehmen.

Allerdings erweist sich die aktuelle gesetzliche Bestimmung von § 20 Abs. 1 [StipG](#) in ihrer Formulierung als zu eng. Ein Abweichen ist gemäss Wortlaut einzig bei fehlenden oder nicht rechtskräftigen Steuerveranlagungen vorgesehen. Die Angaben in der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung entsprechen teilweise aber nicht mehr der effektiven Leistungsfähigkeit der Eltern, weil die Veranlagung um mehrere Jahre veraltet ist. Gemäss der aktuellen gesetzlichen Regelung ist auch in solchen Fällen von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung auszugehen. Dies kann zu stossenden Resultaten führen. Um in solchen Situationen eine sachgerechte und rechtsgleiche Bemessung zu gewährleisten, ist eine Lockerung des bisherigen Wortlautes angezeigt. Dabei wird in der Verordnung festzulegen sein, für welche Situationen eine Ausnahme vorzusehen ist. Ebenfalls ist in der Verordnung festzuhalten, dass die Person in Ausbildung in diesen Fällen verpflichtet ist, die finanzielle Situation ihrer Eltern mit den erforderlichen aktuellen Unterlagen zu belegen. Auf der Grundlage dieser Angaben kann in diesen Einzelfällen eine analoge Berechnung erfolgen.

Schliesslich soll mit der vorgesehenen offeneren Formulierung auch Hinweisen aus der Rechtsprechung Rechnung getragen werden. So wurde gerichtlich festgestellt, dass in Ausnahmefällen das ausschliessliche Abstellen auf die Angaben in der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung nicht sachgerecht und verhältnismässig ist und die Zielsetzung des Gesetzes verfehlt. Mit der offeneren Formulierung kann auch in diesen Fällen eine sachgerechte und gesetzeskonforme Berechnung erfolgen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Änderung massgebliche finanzielle Auswirkungen hat, da sie sich auf wenige Fälle beschränkt und die Bemessung auch in diesen Fällen analog den gesetzlichen Regelungen erfolgt. Jedoch ist davon auszugehen, dass sie für die Verwaltung zu einem gewissen Mehraufwand in der Fallbearbeitung führt, da in einzelnen Fällen die finanzielle Situation der Eltern nicht mehr automatisiert festgestellt werden kann. Dies ist zu Gunsten einer sachgerechteren Bemessung jedoch in Kauf zu nehmen.

2.4.4 Vereinfachter Einbezug der Prämienverbilligung

Sowohl bei der Person in Ausbildung als auch bei der zumutbaren Elternleistung werden auf der Ausgabenseite die Gesundheitskosten als anerkannte Ausgaben berücksichtigt (§ 15 [StipV](#)). Die aktuelle Verordnungsregelung zur Berücksichtigung der Gesundheitskosten bei der Stipendienberechnung sieht vor, dass als Aufwand pauschal die kantonale Richtprämie einbezogen wird, abzüglich der individuellen Prämienverbilligung sowie zuzüglich allfälliger steuerlich abzugfähiger Gesundheitskosten. Diese Berechnung ist für alle Beteiligten sehr aufwändig und in der Praxis nur schwer kontrollierbar. Der individuelle Einbezug der Prämienverbilligung führt

damit zu einer grossen administrativen Belastung, sowohl für die Verwaltung als auch für die Gesuchstellenden und deren Familien. Die Komplexität des bisherigen Verfahrens erschwert zudem eine rechtsgleiche und transparente Behandlung der anspruchsberechtigten Personen. So wird die Prämienverbilligung teilweise verspätet beantragt, womit sie bei der Stipendienberechnung nicht einbezogen werden kann. Oder der Anspruch auf die Prämienverbilligung verändert sich während des Anspruchsjahres, ohne dass dies bei den Stipendien Berücksichtigung findet. Schliesslich entstehen systemische Probleme, wenn Personen Prämienverbilligungen nicht beziehen und stattdessen höhere Stipendien beanspruchen, was zu einer unerwünschten Verschiebung der Finanzierung zu Lasten der Ausbildungsbeiträge führt.

Neu sollen die Gesundheitskosten deshalb pauschal einbezogen werden. Dabei wird in der Verordnung ein pauschaler Betrag für die Gesundheitskosten festgelegt, in welchem die Individuelle Prämienverbilligung bereits berücksichtigt ist. Die Höhe der Pauschale wird gestützt auf eine von LUSTAT erhobene durchschnittliche Belastung festgelegt. Wie bereits bei anderen Pauschalen wie dem Grundbedarf oder den Wohnkosten, die bereits heute pauschal festgelegt werden, führt zwar auch die pauschale Festlegung der Gesundheitskosten dazu, dass diese im Einzelfall weniger genau dem effektiven Aufwand der gesuchstellenden Person oder ihrer Eltern entsprechen. Im Ergebnis erfolgt der Einbezug jedoch rechtsgleicher, da die Höhe der einbezogenen Gesundheitskosten nicht mehr davon abhängig ist, ob und wann die Prämienverbilligung geltend gemacht wird. Zudem führt die Umstellung auf pauschale Gesundheitskosten für die Verwaltung und die Gesuchstellenden zu einer erheblichen administrativen Entlastung. Die vorgesehene pauschale Festlegung der Gesundheitskosten trägt damit wesentlich zur Vereinfachung des Verfahrens bei und ermöglicht eine einheitliche, nachvollziehbare und rechtsgleiche Behandlung aller Gesuchstellenden. Mit dieser Änderung wird der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert, ohne dass der Grundsatz einer bedarfsgerechten Berücksichtigung der Gesundheitskosten infrage gestellt wird. Der Abzug tatsächlich angefallener, steuerlich abzugsfähiger gesundheitsbedingter Mehrkosten soll dagegen weiterhin möglich sein. Da diese automatisiert aus der Steuerveranlagung übernommen werden, entsteht dadurch kein massgeblicher Verwaltungsaufwand. Die Lösung orientiert sich damit am Ziel einer effizienten und gerechten Stipendienpraxis.

Im Stipendiengesetz ist bereits heute festgelegt, dass der Regierungsrat pauschale Ansätze für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten erlässt (§ 20 Abs. 5 [StipG](#)). Auf diese Bestimmung stützen sich denn auch die bereits heute festgelegten Pauschalen beispielsweise für die Wohnkosten oder den Grundbedarf. Da in der Botschaft zur Einführung des Stipendiengesetzes auf die Berechnung der Gesundheitskosten anhand von Richtprämien und Prämienverbilligung ausdrücklich hingewiesen wurde ([Botschaft B 75](#), S. 36) und die geplante Änderung zu einer er-

heblichen Veränderung in der Praxis führt, wird in der vorliegenden Botschaft dennoch darauf hingewiesen. Zur Klarheit soll deshalb auch die Rechtsgrundlage von § 20 Abs. 5 StipG die Zulässigkeit von pauschalen Ansätzen deutlicher festhalten.

Für den Kanton Luzern bedeutet diese Anpassung eine klare Verbesserung in mehrfacher Hinsicht: Einerseits wird der Vollzug erheblich vereinfacht. Andererseits profitieren vom pauschalierten Einbezug der Prämienverbilligung insbesondere jene Personen, die effektiv eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) beziehen und damit in der Regel zur einkommensschwächsten Anspruchsgruppe gehören. Eher belastet werden dagegen Personen, die keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben oder kein entsprechendes Gesuch gestellt haben. Die nachfolgende Darstellung zeigt dies anhand von Durchschnittswerten.

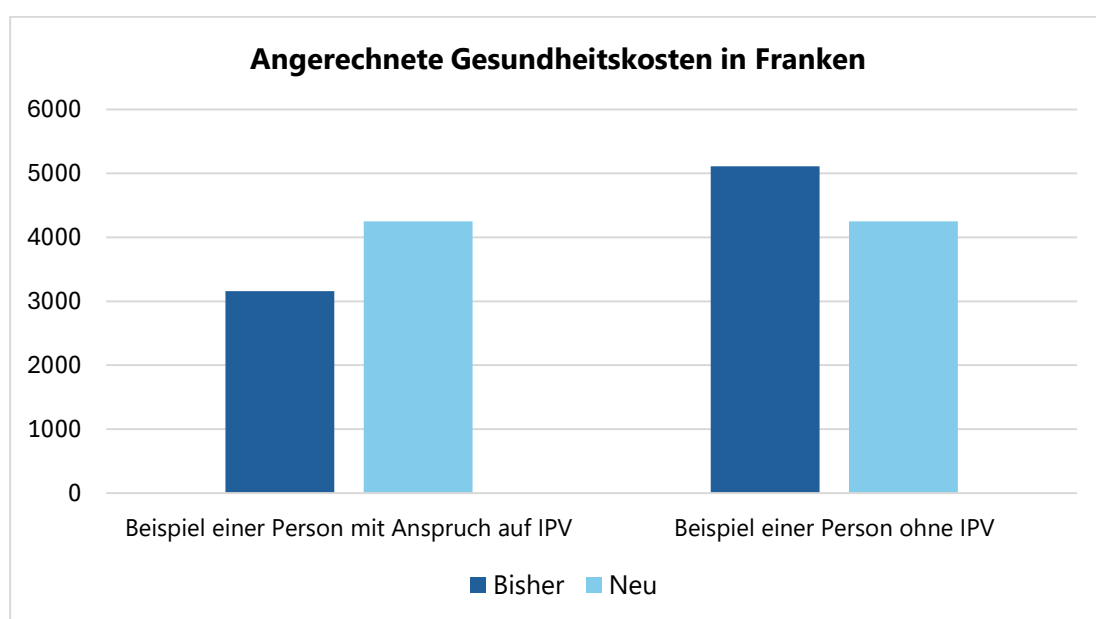


Abb. 2: Angerechnete Gesundheitskosten in Franken

Durch die pauschale Festlegung wird sichergestellt, dass die Gesundheitskosten rechtsgleich berücksichtigt werden. Nicht zu verkennen ist aber, dass die Beiträge für Personen, welche keine Prämienverbilligung erhalten, durch die neue Berechnung im Einzelfall tiefer ausfallen können als bisher. Dem ist in der Umsetzung Rechnung zu tragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in den Berechnungen lediglich die Richtprämien und die Prämienverbilligung berücksichtigt sind. Es wird am Regierungsrat sein, angemessene Pauschalen festzulegen und dabei allenfalls auch zusätzliche Gesundheitskosten wie Zusatzversicherungen, Kosten für präventive Angebote oder für Medikamente zu berücksichtigen. Insgesamt ist vorgesehen, dass die Umstellung zu einer spürbaren Erhöhung der durchschnittlichen Pro-Kopf-Beiträge und damit auch zu einer gezielten Stärkung der Ausbildungsfinanzierung führt. Finanziell ist mit Mehrkosten von rund 0,5 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen. Diese Mehrausgaben sind im Verhältnis zum erwarteten Nutzen als verhältnismässig einzustufen, da sie die Ausbildungsbeiträge stärker an den tatsächlichen Bedarf anpassen, die Position des Kantons Luzern im interkantonalen Vergleich verbessern. Gleichzeitig wird die

Unterstützung auf jene Personen konzentriert, die nachweislich den grössten finanziellen Bedarf aufweisen.

2.4.5 Beteiligung des Kantons an privaten Darlehen

Bei der Neugestaltung des Stipendienwesens im Jahr 2014 wurde als ein Teil des sogenannten "Luzerner Modells" vorgesehen, dass die Vergabe privater Darlehen gefördert werden soll, indem sich der Kanton Luzern finanziell an privaten Darlehen für Ausbildungen beteiligt. Dazu sollte mit privaten Leistungserbringern zusammengearbeitet werden (vgl. zum Ganzen [Botschaft B 75](#), S. 15 ff.). Zwar wurde in der Folge die vorgesehene Zusammenarbeit mit dem Verein "studienaktie.org" bzw. der Edupreneurs AG aufgenommen, diese führte aber nicht zu einer dauerhaften Vergabe von Darlehen. Vielmehr zeigte sich, dass diese Möglichkeit trotz der ursprünglichen Zielsetzung im Rahmen des «Luzerner Modells» nicht genutzt wurde, weder durch die Gesuchstellenden noch in Zusammenarbeit mit externen Partnern wie beispielsweise privatrechtlichen Stiftungen. Anbieter von privaten Ausbildungsdarlehen bestehen durchaus, z.B. die gemeinnützige Stiftung EducaSwiss. Es zeigte sich aber, dass für eine Beteiligung des Kantons an einer privaten Ausbildungsfinanzierung schlicht kein genügender Bedarf bestand. Auch in anderen Kantonen bestehen keine vergleichbaren Lösungen oder ein erkennbarer Bedarf für ein solches Instrument.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen die entsprechenden Bestimmungen deshalb aus dem Gesetz gestrichen werden. Dies trägt dazu bei, den Erlass zu verschlanken und auf tatsächlich praxisrelevante Regelungen zu fokussieren. Für den Kanton Luzern hat die Änderung keine finanziellen Auswirkungen, weil seit mehreren Jahren keine entsprechenden Beiträge mehr geleistet wurden. Für die Personen in Ausbildung bleibt die Aufnahme privater Ausbildungsdarlehen nach wie vor möglich, weshalb ihnen aus der Änderung ebenfalls keine Nachteile entstehen.

2.5 Geplante Verordnungsanpassungen

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Stipendiengesetzes ist vorgesehen, auch die dazugehörige Verordnung einer gezielten Überprüfung und Anpassung zu unterziehen. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Regierungsrat. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit soll im Rahmen der vorliegenden Erläuterungen zur Vernehmlassung dennoch auf die wesentlichen geplanten Änderungen der Verordnung hingewiesen werden. Das Ziel der geplanten Verordnungsanpassungen ist es insbesondere, die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen sicherzustellen sowie einzelne Bestimmungen unter Berücksichtigung der Praxiserfahrungen weiterzuentwickeln. Beispielsweise soll für den Regierungsrat die Kompetenz geschaffen werden, im Einzelfall spezifische Bildungsangebote als stipendienberechtigt anzuerkennen. Zu denken ist beispielsweise an bestimmte vorbereitende Brückenangebote, welche situativ mit Stipendien unterstützt werden können. Vorgesehen sind zudem Anpassungen bei der Festlegung des Freibetrags bei der zumutbaren Elternleistung sowie bei den Ausbildungskosten und den

anrechenbaren Eigenleistungen bei Ausbildungen auf der Tertiärstufe B und für Weiterbildungen. Geprüft werden soll auch die Möglichkeit einer digitalen Zustellung sämtlicher Korrespondenz inklusive der abschliessenden Verfügung.

3 Der Änderungsentwurf im Einzelnen

§§ 5 Abs. 1 und 17 (gestrichen)

Da die Möglichkeit einer kantonalen Beteiligung an privaten Ausbildungsdarlehen nicht mehr angeboten werden soll, sind die diesbezüglichen Bestimmungen ersatzlos zu streichen.

§ 8 Abs. 2 lit. b^{bis} (neu)

Der zivilrechtliche Wohnsitz gilt neu als stipendienrechtlicher Wohnsitz nicht mehr nur für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose (§ 8 Abs. 2 lit. b [StipG](#)), sondern auch für volljährige Personen mit ausländischem Bürgerrecht aus Drittstaaten ausserhalb der EU/EFTA. Minderjährige Personen bleiben von dieser Regelung ausgenommen, da sich ihr zivilrechtlicher Wohnsitz nach jenem ihrer Erziehungsberechtigten oder jenem der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet (§ 8 Abs. 1 [StipG](#)). Unabhängig vom stipendienrechtlichen Wohnsitz müssen zum Erhalt von Ausbildungsbeiträgen auch diese Personen die Voraussetzungen der Gesuchsberechtigung gemäss § 7 Abs. 1 lit. c [StipG](#) erfüllen. Für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten ist damit für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen nach wie vor erforderlich, dass sie über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Für Ausländerinnen und Ausländer aus den EU/EFTA-Staaten gelten aufgrund der bestehenden bilateralen Abkommen diesbezüglich seit jeher gesonderte Bestimmungen, weshalb für diese Personen die Anforderungen an den stipendienrechtlichen Wohnsitz unverändert bleiben sollen.

§ 18 (geändert)

Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass die Bemessung für das jeweilige Ausbildungsjahr sowohl für Stipendien als auch für Darlehen gilt. Wie beim bestehenden Vorgehen bei den Stipendien haben die Gestuchstellenden jedes Jahr ein Gesuch einzureichen, gestützt auf welches die Berechnung des Darlehens für das aktuelle Jahr erfolgt. Da eine gesonderte Regelung für Darlehen entfällt, sind die Absätze 3 und 4 zu streichen.

§ 19 Abs. 2 lit. c^{bis} (neu)

Gemäss der neuen Regelung wird auf eine Anrechnung der zumutbaren Elternleistung teilweise verzichtet, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren finanziell unabhängig und nicht gleichzeitig in Ausbildung war. Die gewählte Regelung entspricht den Voraussetzungen für die Annahme eines eigenständigen

stipendienrechtlichen Wohnsitzes (§ 8 Abs. 2 lit. c [StipG](#)) und der Bestimmung von Art. 19 [Stipendienkonkordat](#). Das Vorgehen orientiert sich damit an den interkantonalen Vorgaben. Es wird am Regierungsrat sein, in der Verordnung festzulegen, zu welchem Anteil der Elternbeitrag einzubeziehen ist. Vorgesehen ist, dass der Elternbeitrag hälftig einbezogen wird.

§ 19 Abs. 2 lit. c^{ter} (neu)

Die Bestimmung legt fest, dass auf eine Anrechnung der zumutbaren Elternleistung gänzlich verzichtet wird, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine Erstausbildung auf jener Bildungsstufe abgeschlossen hat, für welche sie Ausbildungsbeiträge beantragt. Die Regel orientiert sich dabei an § 14 Abs. 3 [StipG](#). Ein gänzlicher Verzicht ist damit nur möglich bei weiteren Ausbildungen auf derselben Bildungsstufe oder bei Weiterbildungen. Für diese Aus- und Weiterbildungen besteht ausschliesslich Anspruch auf Darlehen (§ 14 Abs. 3 [StipG](#)).

§ 20 Abs. 1 (geändert)

Die Bestimmung wird dahingehend angepasst, dass die sehr enge Formulierung für die Zulässigkeit von Ausnahmen aufgehoben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 [StipG](#)). Damit wird ein Abstellen auf aktuelle Unterlagen in weiteren Fällen möglich. Es wird in der Verordnung festzulegen sein, in welchen Fällen eine Ausnahme möglich ist. Vorgesehen sind Fälle, in welchen die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung aus Gründen veraltet ist, die nicht die Person in Ausbildung bzw. Ihre Eltern zu verantworten haben. In diesen Fällen hat die gesuchstellende Person die finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern anders nachzuweisen, beispielsweise anhand der letzten Lohnausweise, Rentenbescheinigungen oder anhand einer bereits eingereichten Steuererklärung. Es soll in der Verordnung weiter geregelt werden, was die Folgen sind, wenn es der Person in Ausbildung trotz aller zumutbaren Bemühungen nicht möglich ist, entsprechende Unterlagen beizubringen. Schliesslich soll von den Angaben in der Steuerveranlagung auch abgewichen werden, wenn das Festhalten daran zu einem stossenden Ergebnis führen würde, weil steuerrechtlich einbezogene Einkommens- oder Vermögenswerte den betreffenden Personen faktisch nicht zustehen. Weiterhin nicht von der letzten Steuerveranlagung abgewichen werden soll dagegen in Fällen, in welchen sich die Lebenssituation der Eltern verändert hat, beispielsweise aufgrund einer Pensionierung oder eines Stellenverlustes. Mit dem Festhalten an der Formulierung "in der Regel" wird schliesslich klar, dass lediglich in Ausnahmefällen von den Angaben in der Steuerveranlagung abgewichen werden darf. Dabei kommt der Fachstelle ein Ermessen zu.

§ 20 Abs. 5 (geändert)

Die Bestimmung wird insofern klarer gefasst, als ausdrücklich festgehalten wird, dass der Regierungsrat für die Festlegung der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten auch pauschale Ansätze festlegen kann. Eine eigentliche materielle Änderung geht damit nicht einher, sind doch bereits aktuell diverse

Ansätze wie der Grundbedarf, die Wohnkosten und teilweise die Ausbildungskosten pauschal festgelegt. Mit den nun ebenfalls pauschal festzulegenden Gesundheitskosten soll dieser Grundsatz aber noch deutlicher postuliert werden.

§ 28a Übergangsbestimmung

Vorgesehen ist, dass die Änderungen auf den 1. Juni 2027 in Kraft treten und für sämtliche Gesuche gelten, welche zu diesem Zeitpunkt erstinstanzlich noch nicht entschieden sind. Mit dem gewählten Zeitpunkt des Inkrafttretens greifen die neuen Regelungen auf den Beginn des neuen Ausbildungsjahres der meisten Ausbildungen, insbesondere in der beruflichen Grundbildung und bei den Ausbildungen der Hochschulen. Mit der Geltung auch für hängige Gesuche wird verhindert, dass das anwendbare Recht vom Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abhängt. Dagegen sollen erstinstanzlich bereits beurteilte Gesuche auch in Rechtsmittelverfahren nach dem damaligen Recht beurteilt werden.

4 Allgemeine Auswirkungen und Finanzierung

Die Umsetzung der im Rahmen der Teilrevision des Stipendiengesetzes vorgesehenen Massnahmen ist – wie bei den einzelnen Kapiteln ausgewiesen – mit Mehrkosten verbunden. Insbesondere infolge der verbesserten Förderinstrumente im Bereich der Ausbildungsabschlüsse Erwachsener sowie durch die pauschalisierte Berücksichtigung von Gesundheitskosten sind zusätzliche Ausgaben zu erwarten.

Massnahme	Auswirkung pro Jahr
Förderung von Bildungsabschlüssen bei Erwachsenen	Mehrkosten von 0.5 Mio Franken
Anspruchsberechtigung für gut integrierte junge Erwachsene	Mehrkosten von 0.24 Mio Franken
Reduktion von Ausfallrisiken durch strengere Vorgaben bei Darlehen	Kosteneinsparung von 0.1 Mio Franken
Vereinfachter Einbezug der Prämienverbilligung	Mehrkosten von 0.5 Mio Franken
Total	Mehrkosten von 1.14 Mio. Franken

Tab. 1: Massnahmen und Auswirkung pro Jahr

Die Mehrkosten sind im Rahmen einer Gesamtsicht den Wirkungen gegenüber zu stellen. So ist davon auszugehen, dass mit den geplanten Verbesserungen und gezielten Fördermassnahmen mehr Personen eine (erstmalige) Ausbildung absolvieren und damit finanziell unabhängiger werden. Dies führt langfristig zu einer nachhaltigen Entlastung der staatlichen Unterstützungsangebote, insbesondere auch im Sozialhilfereich. Insbesondere die Gemeinden profitieren dabei durch die Reduktion von Sozialhilfefällen, wenn mehr Personen in Ausbildung die Chance auf einen qualifizierten Abschluss und damit eine bessere berufliche Integration

erhalten. Die Gesamtkostenentwicklung ist daher differenziert zu betrachten. Während im Bereich des Stipendienwesens wie dargelegt mit Mehrkosten zu rechnen ist, führen die Reformen auf Systemebene voraussichtlich zu einer effizienteren Mittelverwendung und einer Stärkung der finanziellen Eigenständigkeit der unterstützten Personen. Unter Berücksichtigung der nachhaltigen gesellschaftlichen Wirkung der vorgeschlagenen Massnahmen auf das Bildungspotenzial aller Bevölkerungsgruppen und der daraus steigenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, lohnt es sich, in diese Ziele zu investieren. So kann der langfristige wirtschaftliche Nutzen für Kanton und Gemeinden gesichert werden.

Die Finanzierung ist erst teilweise gesichert. In der Aufgaben- und Finanzplanung 2026 – 2029 wurde ab dem Planjahr 2027 zusätzliche Mittel in der Höhe von 750'000 Franken pro Jahr eingestellt. Dies entspricht den zum damaligen Zeitpunkt absehbaren Mehrkosten. Die zusätzlich benötigten Mittel ab 2028 für die vollständige Umsetzung ist im Rahmen des Budgetprozesses für den nächsten Aufgaben- und Finanzplan zu klären. Eine vollständige Umsetzung würde sicherstellen, dass der Kanton Luzern seiner bildungs- und sozialpolitischen Verantwortung nachkommen und die angestrebten Verbesserungen im Stipendienwesen nachhaltig realisieren kann..

5 Zeitplan und Inkrafttreten

Nach Abschluss der Vernehmlassung wird die Vorlage auf Basis der Rückmeldungen überarbeitet. Der Regierungsrat wird anschliessend dem Kantonsrat eine Botschaft unterbreiten, welche die definitiven Änderungsentwürfe enthält. Vorgesehen ist, dass die geänderten Regelungen auf das Ausbildungsjahr 2027/2028, d.h. voraussichtlich auf den 1. Juni 2027 in Kraft gesetzt werden können.

- Vernehmlassungsfrist: Bis 15. April 2026
- Auswertung der Rückmeldungen: April bis Mai 2026
- Finalisierung der Botschaft: Bis Ende Juni 2026
- Behandlung durch den Kantonsrat: Erste Lesung im November 2026, zweite Lesung im Januar 2027
- Fakultatives Referendum: Bis spätestens April 2027
Inkrafttreten der neuen Regelung: geplant per 1. Juni 2027

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern

Telefon 041 228 52 03
bildung@lu.ch
www.lu.ch